

100.2025.370/371U
HAT/SRE

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 7. September 2026

Verwaltungsrichter Häberli
Gerichtsschreiberin Corazza

A._____
Beschwerdeführer

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern
Beschwerdegegnerin

und

Steuerrekurskommission des Kantons Bern
Nordring 8, 3013 Bern

betreffend Kantons- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer
2023 (Entscheide der Steuerrekurskommission des Kantons Bern vom
14. Oktober 2025; 100 25 18, 200 25 17)



Prozessgeschichte:

A.

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern veranlagte A. _____ am 5. September 2024 für das Steuerjahr 2023 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 20'237.-- bei den Kantons- und Gemeindesteuern sowie Fr. 28'637.-- bei der direkten Bundessteuer. Dem deklarierten Verlust aus selbständiger Erwerbstätigkeit in der Höhe von Fr. 10'750.-- verweigerte sie die steuerliche Anerkennung. Die von A. _____ eingereichten Einsprachen blieben erfolglos (Einspracheentscheide vom 6.2.2025).

B.

Gegen die abschlägigen Einspracheentscheide gelangte A. _____ an die Steuerrekurskommission des Kantons Bern (StRK), die Rekurs und Beschwerde am 14. Oktober 2025 abwies, soweit sie darauf eintrat.

C.

In einer einzigen Rechtsschrift vom 14. November 2025 erhebt A. _____ sowohl bezüglich der Kantons- und Gemeindesteuern als auch der direkten Bundessteuer Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Er beantragt sinngemäss, die Entscheide der StRK vom 14. Oktober 2025 seien aufzuheben und der Verlust aus selbständiger Erwerbstätigkeit in der Höhe von Fr. 10'750.-- steuerlich anzuerkennen.

Am 18. November 2025 hat der Abteilungspräsident die Verfahren betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer vereinigt.

Die StRK und die Steuerverwaltung schliessen mit Vernehmlassung vom 9. Dezember 2025 bzw. Beschwerdeantwort vom 15. Januar 2026 auf Abweisung der Beschwerden. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat sich nicht vernehmen lassen.

A._____ hat sich mit einer am 18. Februar 2026 versandten Replik sowie mit Eingaben vom 14. März und 25. April 2026 erneut zur Sache geäußert.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerden als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 201 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11] und Art. 145 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] sowie Art. 9 Abs. 3 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer [BStV; BSG 668.11]).

1.2 Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Rekurs- und Beschwerdeverfahren teilgenommen, ist durch die angefochtenen Entscheide besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 201 Abs. 2 StG sowie Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 140 Abs. 1 DBG). Zwar beantragt der Beschwerdeführer sinngemäss die gänzliche Aufhebung der angefochtenen Entscheide und ficht so an sich auch das teilweise Nichteintreten der StRK auf Rekurs und Beschwerde an. Indes äussert er sich in seinen Ausführungen ausschliesslich zur abschlägigen materiellen Beurteilung und nimmt zur partiellen Nichtanhandnahme seiner Rechtsmittel durch die Vorinstanz keine Stellung. Werden die Rechtsbegehren im Licht der Beschwerdebegründung gelesen (vgl. BVR 2016 S. 560 E. 2, 2011 S. 391 E. 3.3), ist der Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Entscheide so zu verstehen, dass vor Verwaltungsgericht nicht auch das teilweise Nichteintreten der Vorinstanz beanstandet wird. Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 151 StG i.V.m. Art. 81 Abs. 1 und Art. 32 VRPG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 140 DBG). Auf die Beschwerden ist einzutreten.

1.3 Sind sowohl Entscheide bezüglich der Kantons- und Gemeindesteuern als auch der direkten Bundessteuer angefochten, so muss das Verwaltungsgericht zwei Urteile fällen, zumal es sich um verschiedene Steuern handelt, die unterschiedlichen Gemeinwesen zustehen und in getrennten Verfahren veranlagt werden. Allerdings können die Entscheide in ein und derselben Urteilsschrift getroffen werden (vgl. BGE 146 II 111 [BGer 2C_151/2017 vom 16.12.2019, in StE 2020 B 11.3 Nr. 31] nicht publ. E. 1.1, 142 II 293 E. 1.2). Da hier die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts weitgehend gleich lauten, rechtfertigt sich die gemeinsame Beurteilung der Streitigkeit hinsichtlich kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Steuern.

1.4 In beiden Verfahren beträgt der Streitwert weniger als Fr. 30'000.--, womit die Beurteilung der Beschwerden in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

1.5 Das Verwaltungsgericht überprüft die angefochtenen Entscheide auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

Der Beschwerdeführer ist ..., wobei er zur Hauptsache ein Renteneinkommen erzielt. Seit dem Jahr 2018 versucht er in gewissem Umfang eine selbständige Erwerbstätigkeit aufzubauen, zunächst mittels eines Beratungs- und Kursangebots; seit 2021 verfolgt er nun Buchprojekte. Mit diesen Tätigkeiten hat er nie grössere Erträge erzielt und daher stets negative Unternehmenserfolge ausgewiesen (Steuererklärungen 2018-2022; Vorakten StRK [act. 4A] pag. 46, 48, 50 und 58 sowie Vorakten StV [act. 4B] pag. 197). In der Steuererklärung 2023 hat er im Zusammenhang mit seiner Arbeit für ein Werk mit dem Titel «B._____» einen Geschäftsverlust von Fr. 10'750.-- deklariert (Vorakten StV [act. 4B] pag. 225).

2.1 Der Besteuerung als Einkommen unterliegen unter anderem alle Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 21 Abs. 1 StG; Art. 18 Abs. 1 DBG), wobei die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten zum Ab-

zug gebracht werden können (Art. 30 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 Abs. 1 StG; Art. 25 i.V.m. Art. 27 Abs. 1 DBG). Zu diesen gehören unter anderem eingetretene und verbuchte Verluste auf Geschäftsvermögen (Art. 32 Abs. 2 Bst. b StG; Art. 27 Abs. 2 Bst. b DBG), also insbesondere auch ein Negativsaldo in der Erfolgsrechnung am Ende des Geschäftsjahrs («Jahresendverlust»; vgl. Peter Locher, Kommentar zum DBG, I. Teil, 2. Aufl. 2019, Art. 27 N. 55). Voraussetzung für den Abzug eines Verlusts ist allerdings, dass dieser aus einer geschäftlichen Tätigkeit herrührt. Wenn Auslagen und Verluste nicht bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit, sondern anderweitig, z.B. im Rahmen einer sog. Liebhaberei oder der Ausübung eines Hobbys entstehen, werden sie steuerlich nicht zum Abzug zugelassen. Die Qualifizierung einer Tätigkeit als Liebhaberei bzw. Hobby oder als Erwerbstätigkeit ist eine steuerrechtliche; über die Qualität der Arbeit und über die Ernsthaftigkeit, mit der jene ausgeübt wird, sagt sie nichts aus (vgl. zum Ganzen VGE 2021/47/48 vom 22.9.2021 E. 3.1 [bestätigt durch BGer 2C_864/2021 vom 7.7.2022, in StE 2023 A 24.24.41 Nr. 9], 2016/120/121 vom 31.8.2017, in StE 2018 B 23.1 Nr. 89 E. 2.4).

2.2 Unter den Begriff der selbständigen Erwerbstätigkeit fällt jede Tätigkeit, bei der auf eigenes Risiko, unter Einsatz von Arbeit und Kapital, in einer frei gewählten Arbeitsorganisation, dauernd oder vorübergehend, haupt- oder nebenberuflich, in jedem Fall aber gewinnstrebig am Wirtschaftsverkehr teilgenommen wird (vgl. BGE 138 II 251 E. 2.4.2, 125 II 113 E. 5b; BGer 2C_758/2020 vom 29.7.2021 E. 4.2, 2C_495/2019 vom 19.6.2020, in StE 2020 B 23.1 Nr. 90 E. 2.2.1; VGE 2021/47/48 vom 22.9.2021 E. 3.2 [bestätigt durch BGer 2C_864/2021 vom 7.7.2022, in StE 2023 A 24.24.41 Nr. 9], Peter Locher, a.a.O., Art. 18 N. 6 ff.). Massgebendes Kriterium zur Abgrenzung einer Erwerbstätigkeit von Liebhaberei ist demnach nicht die Güte der Arbeit, sondern deren Ausrichtung auf Gewinnerzielung. Die erforderliche Gewinnstrebigkeit setzt sich aus der generellen Gewinneignung des Vorgehens (objektives Element) und der individuellen Gewinnerzielungsabsicht der betreffenden Person (subjektives Element) zusammen (vgl. BGE 143 V 177 E. 4.2.2, 138 II 251 E. 4.3.3). Dabei gilt, dass eine Erwerbstätigkeit selbst dann vorliegen kann, wenn die betriebliche Leistungserstellung nur geringfügige oder gar keine Gewinne hervorbringt, weil das Vorhaben misslingt oder das Geschäftsmodell eine längere Anlaufzeit be-

dingt (Start-up), zumal es namentlich in der Anfangsphase einer selbständigen Erwerbstätigkeit zu Verlusten kommen kann. Die Veranlagungspraxis ist deshalb zurückhaltend und verneint die Gewinnstrebigkeit einer Tätigkeit nicht leichthin. Abgesehen von Aktivitäten, die von vornherein offensichtlich ungeeignet sind, einen Gewinn zu generieren, wird die Anerkennung als selbständige Erwerbstätigkeit in der Regel erst dann verweigert, wenn aufgrund der Beobachtung einer Tätigkeit über mehrere Geschäftsjahre hinweg deutlich wird, dass eine Gewinnerzielung nicht realistisch ist (BGer 2C_495/2019 vom 19.6.2020 E. 2.2.2). Führt eine selbständige Erwerbstätigkeit aber auf Dauer zu keinen Gewinnen (sog. Dauerverlustbetrieb), kann dies auf fehlende Gewinnstrebigkeit hinweisen (BGE 115 V 161 E. 9c; BGer 9C_459/2024 vom 24.6.2025 E. 3.1.2). Der Zeitraum, innert dem zwingend Gewinne zu erwirtschaften sind, damit noch von einer Gewinnerzielungsabsicht ausgegangen werden kann, lässt sich indes nicht generell festlegen. Auch bei der im Steuerrecht mitunter herangezogenen Zehnjahresfrist handelt es sich nur um eine grobe Faustregel. Im Einzelfall sind die Art der Tätigkeit und die konkreten Verhältnisse (wie beispielsweise die Gegebenheiten am Markt) entscheidend (BGE 143 V 177 E. 4.2.4 S. 187; BGer 2C_917/2021 vom 13.12.2022 E. 2.2.3). Erst wenn sich gestützt auf deren Beurteilung der Schluss aufdrängt, dass die Tätigkeit überwiegend aus persönlichen Neigungen ausgeübt wird, entfällt die Gewinnstrebigkeit. Diesfalls handelt es sich beim angeblich geschäftsmässig begründeten Aufwand dieser Tätigkeit (vgl. Art. 32 Abs. 1 StG bzw. Art. 27 Abs. 1 DBG) in Wahrheit um privaten Aufwand, der nicht abzugsfähig ist (Art. 39 Bst. a StG bzw. Art. 34 Bst. a DBG; BGer 2C_495/2019 vom 19.6.2020 E. 2.2.5).

2.3 Nach den allgemeinen Regeln über die Verteilung der objektiven Beweislast tragen die Steuerbehörden die Beweislast für steuerbegründende oder steuererhöhende Tatsachen. Hinsichtlich steueraufhebender oder steuermindernder Tatsachen haben indessen die Steuerpflichtigen die Folgen allfälliger Beweislosigkeit zu tragen (vgl. statt vieler BGE 143 II 661 E. 7.2, 140 II 248 E. 3.5; BVR 2017 S. 529 [VGE 2016/340 vom 9.8.2017] nicht publ. E. 6.2, 2010 S. 59 E. 3.4). Dementsprechend obliegt der Nachweis, dass eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, grundsätzlich der Steuerbehörde. Ist in einem konkreten Fall aber streitig, ob eine bestimmte verlust-

bringende Betätigung überhaupt eine selbständige Erwerbstätigkeit darstellt, ist hierfür die steuerpflichtige Person beweispflichtig (VGE 2021/47/48 vom 22.9.2021 E. 3.4 [bestätigt durch BGer 2C_864/2021 vom 7.7.2022, in StE 2023 A 24.24.41 Nr. 9], 2016/6/7 vom 7.2.2018 E. 3.2, 2016/120/121 vom 31.8.2017, in StE 2018 B 23.1 Nr. 89 E. 2.7). Insoweit genügt nicht, dass die steuerpflichtige Person für sich eine Gewinnabsicht in Anspruch nimmt; eine solche muss vielmehr aufgrund konkreter Tatsachen, wie sie für eine selbständige Erwerbstätigkeit kennzeichnend sind, auch nachgewiesen sein (statt vieler BGer 2C_271/2009 vom 17.9.2009, in StR 2010 S. 314 E. 2.2; VGE 2021/47/48 vom 22.9.2021 E. 3.2 [bestätigt durch BGer 2C_864/2021 vom 7.7.2022, in StE 2023 A 24.24.41 Nr. 9]; Peter Locher, a.a.O., Art. 18 N. 22).

2.4 Die StRK hat erwogen, beim Beschwerdeführer liege keine selbständige Erwerbstätigkeit vor. Das aktuelle Buchprojekt möge zwar theoretisch geeignet sein, Gewinne zu erzielen. In praktischer Hinsicht seien jedoch die Marktchancen zu verneinen, zumal es bereits mehrere Bücher in deutscher und englischer Sprache zur Evolution der Psyche gebe. Der Beschwerdeführer habe vor der Inangriffnahme dieses Projekts keine vertieften Marktabklärungen getätigt und könne auch keine genauen Angaben zu den Herstellungskosten machen. Damit beruhe das Buchprojekt nicht auf einem kaufmännischen Konzept und der Beschwerdeführer sei sich über die effektiven Gewinnchancen nicht im Klaren; dessen rein subjektive Gewinnabsicht könne sich nicht auf konkrete Indizien stützen und reiche nicht aus, um die Tätigkeit als ernsthaft auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet erscheinen zu lassen. Weiter habe der Beschwerdeführer mit seiner angeblichen Erwerbstätigkeit über Jahre nur Verluste erzielt. Diesbezüglich sei nicht zu beanstanden, dass die Steuerverwaltung in Bezug auf die Gewinneignung der Tätigkeit den gesamten Zeitraum seit 2018 berücksichtigt habe, seien doch die Bemühungen des Beschwerdeführers als Gesamtheit zu betrachten (angefochtene Entscheide E. 4). – Der Beschwerdeführer hält die entsprechende gesamthafte Betrachtung für unzulässig und macht geltend, es handle sich bei richtigem Verständnis um drei unterschiedliche Tätigkeiten, die separat zu würdigen seien. Er habe sich rasch eingestehen müssen, dass sein Beratungs- und Kursangebot nicht erfolgversprechend sei, und habe diese Tätigkeit deswegen aufgegeben. Während der COVID-19-Pandemie habe er

als neue Tätigkeit ein erstes Buchprojekt zu Verschwörungstheorien in Angriff genommen. Dazu gebe es aber zu wenig Material, sodass er sich stattdessen für ein Werk über die Evolution der Psyche als Ganzes entschieden habe. Als Buchautor verfolge er eine neue Tätigkeit auf einem Gebiet, das ihn seit seiner Jugend fasziniere; insoweit habe er «eine Liebhaberei zum Beruf» gemacht (Beschwerden Ziff. 3 und 4). Da er das Werk im Eigenverlag publizieren werde, hätten sich grössere Abklärungen und namentlich der von der Steuerverwaltung verlangte Businessplan erübrigt. Weiter würden in der Rechtsprechung regelmässig auch wesentlich längere Zeitspannen mit Verlusten akzeptiert, bevor eine selbständige Erwerbstätigkeit als blosser Liebhaberei behandelt werde. Hinzu komme, dass er während des Schreibprozesses gar keine Gewinne ausweisen könne, solche seien logischerweise erst nach Fertigstellung des Werkes zu erwarten. Entgegen der Einschätzung der StRK verfüge dieses aber über gute Marktchancen, da es – trotz einer Vielzahl von Publikationen zur «evolutionary psychology» – kein Buch gebe, das die Evolution der Psyche als Ganzes ebenso vertieft und mit gleich engem Bezug zur Biologie bzw. zur Verhaltensökologie darstelle (Beschwerden Ziff. 7-14). Schliesslich rügt der Beschwerdeführer, die Steuerverwaltung habe seine persönlichen Verhältnisse, namentlich sein Alter von [...] Jahren, willkürlich und diskriminierend zu seinem Nachteil gewürdigt; dadurch habe sie gegen Art. 9 der Bundesverfassung (BV; SR 101) verstossen. Die StRK habe sich «mit all dem» nicht befusst und deshalb nicht die erforderliche «Gesamtschau» vorgenommen (Beschwerden Ziff. 6).

3.

Unter den Verfahrensbeteiligten ist mithin streitig, ob der Beschwerdeführer mit seinem Buchprojekt einer selbständigen (Neben-)Erwerbstätigkeit nachgeht oder eine Liebhaberei verfolgt. Er hat mit der Autorentätigkeit 2023 keine Erträge erzielt, aber dafür Aufwendungen von insgesamt Fr. 10'750.-- als steuerlich abziehbaren Geschäftsaufwand deklariert. Liegt eine Erwerbstätigkeit vor, ist der entsprechende Verlust (soweit geschäftsmässig begründet) steuerlich zu berücksichtigen, andernfalls stellen diese Auslagen von vornherein eine steuerlich unbeachtliche Einkommensverwendung dar.

3.1 Die StRK hat bei ihren Entscheiden die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers nicht näher erörtert, sie also für die Entscheidung nicht als relevant erachtet. Daraus ergibt sich ohne Weiteres, dass sie bei der Beurteilung der Erfolgsträchtigkeit des Buchprojekts weder hinsichtlich der Ausbildung noch des Alters des Beschwerdeführers irgendwelche Vorbehalte hatte. Das musste sie nicht ausdrücklich festhalten, selbst wenn die Steuerverwaltung ihrerseits in erster Instanz zu einer anderen Einschätzung gekommen sein sollte. Da die Entscheide der StRK prozessual an die Stelle der Einspracheentscheide getreten sind, braucht hier der angeblichen Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 BV; Art. 11 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern [KV; BSG 101.1]) bzw. des Diskriminierungsverbots (Art. 8 Abs. 2 BV; Art. 10 Abs. 1 KV) durch die Steuerverwaltung nicht nachgegangen zu werden; Anfechtungsobjekt im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht bilden allein die vorinstanzlichen Rechtsmittelentscheide vom 14. Oktober 2025 (sog. Devolutiveffekt der Beschwerde; vgl. statt vieler BVR 2022 S. 515 E. 1.7).

3.2 Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, seine verschiedenen Bemühungen um eine selbständige (Neben-)Erwerbstätigkeit dürften im Hinblick auf die Frage, ob ein Dauerverlustbetrieb vorliegt, nicht als Einheit betrachtet werden. Es ist jedoch unklar, welche effektiven Tätigkeitsfelder sein Versuch umfassen sollte, neben dem bezogenen Renteneinkommen zusätzliche Einkünfte durch eine selbstorganisierte Arbeit zu erzielen. Zwar ist das Angebot von Beratungs- und Kursdienstleistungen in den Jahren 2018-2020 in organisatorischer und inhaltlicher Hinsicht anders geartet als die jetzige Betätigung als Autor (seit 2021). Es ist jedoch keineswegs unüblich, dass Fachpersonen mittels Publikationen auf sich bzw. auf ihr Angebot an Beratungs- und Kursdienstleistungen aufmerksam machen wollen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht abwegig, wenn die Vorinstanz für den gesamten Zeitraum von 2018 bis 2023, für den der Beschwerdeführer Verluste aus einer selbständigen (Neben-)Erwerbstätigkeit deklariert hat, von einer einheitlichen Tätigkeit ausgegangen ist. Wie es sich damit verhält, braucht indes nicht abschliessend geklärt zu werden, zumal hier selbst dann nicht von einer (gewinnträchtigen) selbständigen Erwerbstätigkeit auszugehen ist, wenn dem Beschwerdeführer nicht die gesamte siebenjährige Dauer seines wirt-

schaftlichen Misserfolgs vorgehalten wird und zudem die von ihm geltend gemachten Besonderheiten einer Autorentätigkeit berücksichtigt werden.

3.3 Gewöhnlicherweise geht es bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit darum, mit Investitionen ein Dienstleistungsangebot oder einen kaufmännischen Betrieb aufzubauen. Mit der Zeit soll ein genügend grosser Kundenkreis erworben werden, um mehr Einkünfte als Auslagen zu generieren und in die Gewinnzone vorzustossen. Bei einer Erwerbstätigkeit als Autor bedarf es demgegenüber kein entsprechendes wirtschaftliches Engagement; einerseits wird primär Denkarbeit in ein Buch investiert und andererseits kann das fertiggestellte Werk der Leserschaft über die bestehenden Vertriebskanäle des Buchhandels und die einschlägigen Online-Plattformen angeboten werden. Weiter ist mit dem Beschwerdeführer und der Vorinstanz davon auszugehen, dass während der Phase, in der das Buch geschrieben wird, mit der Autorentätigkeit regelmässig gar keine Einkünfte erzielt werden. Anders verhält es sich nur, wenn von einem Verlag aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung Vorschüsse bezahlt werden, was zugunsten von Autorinnen und Autoren, die dem breiten Publikum unbekannt sind, kaum je der Fall sein dürfte und für Eigenpublikationen ohnehin ausgeschlossen ist. Während der Schreibphase erzielt also der Grossteil der Autorenschaft mit ihrer Tätigkeit gar keine Einkünfte, hat aber im Zusammenhang mit ihrer Arbeit am in Entstehung begriffenen Werk doch gewisse Auslagen zu gewärtigen; damit ist bei der Autorentätigkeit eine gewisse Zeitspanne mit Verlusten fast unvermeidlich, wobei solche Verluste für sich allein nur wenig Rückschlüsse auf die Gewinnstrebigkeit bzw. Gewinneignung des konkreten Buchprojekts erlauben. Massgebend muss insoweit sein, ob eine vernünftig und wirtschaftlich handelnde Person, der es mit dem Verfassen des Werkes um die Erzielung eines Erwerbseinkommens geht, in einer vergleichbaren Situation wegen der Zeitspanne mit garantiertem finanziellem Misserfolg die Arbeit am Buchprojekt gar nicht erst aufgenommen hätte. Ist dies zu bejahen und nimmt die steuerpflichtige Person die Autorentätigkeit dennoch auf, ist anzunehmen, dass dafür andere Motive als der Erwerbszweck massgebend sind (vgl. BGer 2C_534/2018 vom 27.9.2019 E. 2.2; VGE 2021/47/48 vom 22.9.2021 E. 3.3 [bestätigt durch BGer 2C_864/2021 vom 7.7.2022, in StE 2023 A 24.24.41 Nr. 9]).

3.4 Allerdings lässt sich der kommerzielle Erfolg eines Buches im Allgemeinen nur sehr schwer vorhersehen und ist keineswegs garantiert. Dies gilt in besonderem Mass für Sachbücher und selbstpublizierte Werke, für die notorisch ist, dass sie in aller Regel nur in relativ geringer Stückzahl abgesetzt werden können. Sollen während der Schreibphase für ein selbstpubliziertes Sachbuch Auslagen für die Autorentätigkeit als Verluste einer selbständigen Erwerbstätigkeit steuerlich berücksichtigt werden, bedarf es schlüssiger Hinweise auf eine markante Nachfrage nach dem betreffenden Werk, wobei die steuerpflichtige Person beweispflichtig ist (vgl. vorne E. 2.3). Der Beschwerdeführer ist denn auch bereits von der Steuerverwaltung aufgefordert worden, die Marktchancen seines Werkes näher zu erläutern, hat aber in der Folge nie substantiierte Angaben gemacht. Auch vor Verwaltungsgericht legt er nicht einmal ansatzweise dar, wie er auf die seiner Auffassung nach zu erwartenden (sehr hohen) Absatzzahlen von wesentlich über 10'000 Exemplaren kommt (vgl. die Ausführungen zur «Kalkulation» in Ziff. 14 der Beschwerden). In Bezug auf den erwarteten Verkaufserfolg betont er bloss, dass es noch kein anderes Werk mit dem gleichen umfassenden Inhalt gebe, obschon sehr viele Bücher einzelne Themen der Psyche und derer Evolution behandelten. Der Beschwerdeführer erwähnt aber selber 110'000 Treffer auf einem Rechercheportal zur «evolutionary psychology» als «eigentlichem Thema» seines Werkes, weshalb nicht ausgeschlossen scheint, dass er allenfalls Literatur übersehen hat. Selbst wenn sein Buch über ein derartiges Alleinstellungsmerkmal verfügen sollte, ist darin indes nicht ohne weiteres eine Absatzgarantie zu sehen. Insoweit beruft er sich lediglich auf eine Dozentin der Universität ..., mit der er «in einem lockeren Austausch zu Einzelfragen» stand. Diese attestierte ihm in zwei Schreiben vom 27. November 2023 (Vorakten StV [act. 4B] pag. 344) bzw. 10. November 2025 (Beschwerdebeilage 9) – allerdings ohne sein Werk je gelesen zu haben – es dürfte sich um «ein spannendes und interessantes Buch» handeln, das die Sichtweise auf die behandelten Themen verändern könnte. Damit stützt der Beschwerdeführer seine Erwartungen zum Verkauf des Werkes nicht auf belastbare Angaben wie etwa Verkaufszahlen von vergleichbaren Sachbüchern oder konkrete Prognosen von Kennern des relevanten Absatzmarkts (vgl. Beschwerden Ziff. 9-13).

3.5 Substanziierte Ausführungen darüber, wie der Beschwerdeführer – zudem ohne Unterstützung durch einen Verlag – seine hohen Verkaufszahlen zu erreichen glaubt, wären umso eher erforderlich, als er einerseits für seine Autorentätigkeit von 2021-2023 bereits Verluste von insgesamt Fr. 35'260.-- deklariert hat (2021: Fr. 13'549.--, 2022: Fr. 10'961.-- und 2023: Fr. 10'750.--; Vorakten StRK [act. 4A] pag. 58; Vorakten StV [act. 4B] pag. 197, 225) und andererseits für das aktuelle Werk mit Herstellungskosten von insgesamt deutlich über Fr. 100'000.-- zu rechnen scheint (Beschwerden Ziff. 14, wobei die entsprechenden Ausführungen nicht leicht nachzuvollziehen sind). Bei diesen Gegebenheiten bräuchte es jedenfalls eines ausserordentlichen Absatzerfolgs des Beschwerdeführers, damit dieser mit seinem Buch Einnahmen erzielen könnte, die die bereits getätigten und noch anfallenden Aufwendungen ausgleichen und die Erzielung eines Gewinns erlauben würden. Konkrete Hinweise auf einen solchen Erfolg gibt es keine (E. 3.4 hiervor), weshalb der Schluss der StRK, die Autorentätigkeit des Beschwerdeführers sei nicht ernsthaft auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet, unabhängig davon, welche Dauer des wirtschaftlichen Misserfolgs berücksichtigt wird, kein Recht verletzt. Mit der Vorinstanz ist für die fragliche Publikation von einem primär persönlichen Interesse des Beschwerdeführers auszugehen, der selber betont, die Publikation betreffe ein Gebiet, das ihn seit jeher fasziniere und im besonders am Herzen liege (er verwendet selber den Begriff der «Liebhaberei»; vorne E. 2.4). Daran ändert nichts, dass der Beschwerdeführer subjektiv ein Einkommen erzielen will und vom Erfolg seiner Bemühungen überzeugt ist.

3.6 Gegen eine Erfolgsträchtigkeit des Unterfangens sprechen im Übrigen auch (öffentlich einsehbare) Angaben von anderen selbstpublizierenden Autorinnen und Autoren zu ihren Einkünften. Gemäss einer grösseren Umfrage des deutschen Autors und Journalisten C._____ bei knapp 1900 selbstpublizierenden Autorinnen und Autoren im deutschsprachigen Raum erzielen 65 % mit ihren Büchern Einnahmen von weniger als 100 und bloss 11 % solche von mehr als 1'000 Euro im Monat; dies obschon sie im Mittel bereits 8,8 Titel veröffentlicht haben und mehrheitlich in den absatzstärkeren Bereichen der «Nicht-Sachbücher» tätig sind (einsehbar unter: <www.D._____.de>, Suchbegriff: Selfpublishing-Umfrage ... bzw. ...). Diese Zahlen sprechen zusätzlich gegen die optimistischen Absatzerwartun-

gen des Beschwerdeführers. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer offenbar unüblich hohe Herstellungskosten zu gewärtigen hat, geben doch nur 17 % der befragten Autorinnen und Autoren für eine Buchveröffentlichung mehr als 1'500 Euro aus (ebenfalls einsehbar unter: <www.D._____.de>, Suchbegriff: Selfpublishing-Umfrage 2019 bzw. 2020).

4.

Fehlt es der Autorentätigkeit des Beschwerdeführers an Gewinnstrebigkeit, liegt insoweit keine selbständige (Neben-)Erwerbstätigkeit vor. Die als negativer Ertrag deklarierten Fr. 10'750.-- stellen daher keine berufsmässig begründeten Kosten dar, die gemäss Art. 30 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 Abs. 1 StG bzw. Art. 25 i.V.m. Art. 27 Abs. 1 DBG steuerlich zum Abzug gebracht werden können. Die angefochtenen Entscheide halten der Rechtskontrolle stand und die Beschwerden sind als unbegründet abzuweisen.

5.

Bei diesem Ausgang der Verfahren wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 151 StG i.V.m. Art. 108 Abs. 1 VRPG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 144 Abs. 1 DBG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 151 StG i.V.m. Art. 108 Abs. 3 VRPG und Art. 104 Abs. 3 VRPG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 144 Abs. 4 DBG und Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021]).

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Die Beschwerde betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern 2023 wird abgewiesen.
2. Die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer 2023 wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von insgesamt Fr. 1'500.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen.
4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
5. Zu eröffnen:
 - Beschwerdeführer
 - Steuerverwaltung des Kantons Bern
 - Steuerrekurskommission des Kantons Bern
 - Eidgenössische Steuerverwaltung

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.